

## Gesuch um Benützung der Turnhalle/Mehrzweckhalle

---

Gesuchsteller (vollständige Postadresse):

.....

.....

---

ANLASS: .....

Datum: .....

---

Gewünschte Räume und Anlagen:

- Turnhalle/Mehrzweckhalle
- Bühne
- Garderoben und Duschen
- Küche
- Disponibler Raum
- Beamer (16:10/1200x800)
- Technische Betreuung durch Bühnenmeister von: ..... Uhr bis ..... Uhr
- Eigene Technik-Betreuung: Übergabe der Anlage durch Bühnenmeister

Generell ist das Wirten an Vereinsanlässen zu folgenden Zeiten geschlossen zu halten, sofern keine Ueberzeitbewilligung vorliegt:

Montag bis Freitag	00.15 bis 05.00 Uhr
Samstag	02.00 bis 05.00 Uhr
Sonntag/Feiertage	02.00 bis 07.00 Uhr

- Lichttechnik
  - Audio-Anlage
  - Mikrofone
- 

Übernahme der Räume am: .....

Zeit der Uebernahme: .....

Rückgabe der Räume am: .....

---

Für Reinigung, Uebernahme und Rückgabe verantwortliche Person:

..... Tel. ....

Für die Technik-Anlagen verantwortliche Person/Tel.: .....

---

### Parkplatzeinweisung

Wird vom Gesuchsteller organisiert. Ja / Nein

Wenn, nein, soll gegen Bezahlung durch die Feuerwehr gestellt werden.

Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr

---

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Personen

.....

.....

Benützungsbewilligung siehe Rückseite

# Benützungsbewilligung für Turnhalle/Mehrzweckhalle

1. Die Benützung der Turnhalle samt Nebenräumen wird gemäss vorstehendem Gesuch bewilligt. Die Übernahme erfolgt in der Woche vor der Veranstaltung mittels Protokoll durch Hauswart Ueli Stocker (Tel. 079/948 48 59), inkl. Schlüsselübergabe. Während Veranstaltungen kann die Mehrzweckhalle über die Telefonnummer 062/738 77 38 erreicht werden.
2. Verantwortlicher Bühnenmeister ist Jonas Harlacher (Tel. 079/262 58 70).
3. Die auf dem Gesuch genannten Personen sind persönlich dafür verantwortlich, dass die benutzten Räume und Anlagen in einem tadellosem Zustand und sauber gereinigt zurückgegeben werden.
4. Für Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Umgebung oder anderer Art haftet der Bewilligungsnehmer vollumfänglich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.
5. Den Weisungen des Hauswartes ist strikte Folge zu leisten. Die Kosten der Uebergabe und der Abnahmekontrolle übernimmt die Gemeinde. Zusätzliche Arbeiten (Bedienung der Beleuchtung, der Lautsprecheranlage, Nachreinigung, Reparaturen etc.) werden dem Bewilligungsnehmer verrechnet.
6. Die technischen Einrichtungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hauswart oder Bühnenmeister und nach Instruktion durch diese bedient werden. Das Einrichten der Anlage, Abbringen von Fremdtechnik und Versorgen der Anlage erfolgt in Absprache wiederum mit dem Hauswart oder Bühnenmeister. Die Kosten für eine notwendige Fremdtechnik gehen zulasten des Gesuchstellers.
7. Die Ausgänge und Fluchtwege sind dauernd freizuhalten, damit sie im Brandfall ungehindert benützt werden können.
8. Der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, insbesondere für ein Verkehrs- und Sicherheitsdispositiv, verantwortlich. Die Parkplatzeinweisung muss durch den Veranstalter sichergestellt werden. Die Ausfahrt zum Feuerwehrlokal muss jederzeit gewährleistet werden. Der Rasenplatz darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
9. Die Parkplatzeinweisung kann auf Wunsch beim Feuerwehrkommando angefordert werden. Diese ist vom Gesuchsteller zu entschädigen und es ist pro Person eine Zwischenverpflegung abzugeben.
10. Besucher und Servicepersonal sind durch die Gemeinde weder gegen Unfall noch gegen Haftpflicht versichert. Die Gemeinde Reitnau übernimmt keine Haftung.
11. Im Übrigen wird auf das Reglement über die Benützung der Turnhalle hingewiesen, welches als Bestandteil der Bewilligung gilt und einzuhalten ist.  
Der Bewilligungsinhaber hat die erforderlichen Bewilligungen für den Anlass einzuholen. Er hat auch für die Einhaltung des Wirtschaftsschlusses zu sorgen. Der Kleinhandel mit Spirituosen, d.h. die Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (Art. 41 Abs. 1 lit. i des Alkoholgesetzes und §1 Abs. 2 lit. b des Gastgewerbegesetzes). In Zweifelsfällen ist bei Jugendlichen ein Altersausweis zu verlangen.
12. Die Benützungsgebühr beträgt gesamthaft Fr. und wird nach der Veranstaltung durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Gleichzeitig werden die Bruchgegenstände, Beschädigungen und der Aufwand vom Bühnenmeister (Fr. 35.00 pro Stunde) für die technische Betreuung in Rechnung gestellt. Besten Dank.
13. Schutzkonzept  
Das Schutzkonzept der Gemeinde Reitnau für die öffentlichen Anlagen (Innen- und Aussenräume) ist zwingend einzuhalten.

Reitnau, .....

NAMENS DES GEMEINDERATES REITNAU

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

## Kopie an:

- Gesuchsteller gemäss Eingabe
  - Schulverwaltung Reitnau
  - Hauswart und Bühnenmeister
  - Finanzverwaltung
  - Feuerwehrkommando Attelwil-Reitnau
  - Dauerbenützer (nur bei Wochentagen, ohne Freitag bis Sonntag)
- (gespeichert Kanzlei/Einwohnerkontrolle/Benützungsgesuch Mehrzweckhalle)